



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 29.10.2019

1 Geltungsbereich

- (1) Vertragspartner des Kunden/Käufers (nachfolgend kurz „Kunde“ genannt) ist die REMBE® Fibre Force GmbH (nachfolgend kurz „REMBE® Fibre Force“ genannt), Zur Heide 35, 59929 Brilon, Deutschland, vertreten durch den Geschäftsführer Dr. Thomas Haas.
- (2) Die nachstehenden Verkaufsbedingungen, die auch im Internet unter www.fibreforce.de jederzeit abrufbar sind oder auf Anforderung zur Verfügung gestellt werden, gelten für alle gegenwärtigen und künftigen Verträge und Geschäftsverbindungen zwischen REMBE® Fibre Force und dem Kunden. Abweichende, entgegenstehende oder ergänzende Allgemeine Geschäftsbedingungen werden selbst bei Kenntnis nicht Vertragsbestandteil, es sei denn, ihrer Geltung wird ausdrücklich schriftlich zugestimmt.
- (3) Alle Vereinbarungen, die zwischen REMBE® Fibre Force und dem Kunden im Zusammenhang mit den Kaufverträgen und/oder Werkverträgen getroffen werden, sind in dem Kauf- oder Werkvertrag, diesen Bedingungen und der Auftragsbestätigung von REMBE® Fibre Force schriftlich niedergelegt.

2 Angebot und Vertragsschluss

- (1) Die Angebote von REMBE® Fibre Force sind freibleibend und unverbindlich. Eine Bestellung durch den Kunden stellt ein verbindliches Angebot dar, das REMBE® Fibre Force innerhalb von 14 Tagen durch Zusendung einer schriftlichen Auftragsbestätigung annehmen kann.
- (2) Die Produkte von REMBE® Fibre Force werden ausschließlich an Unternehmer, Händler oder Gewerbetreibende verkauft. Der Abschluss von Verträgen mit Verbrauchern i.S.d. § 13 BGB wird ausdrücklich ausgeschlossen.
- (3) **REMBE® Fibre Force verkauft seine Produkte ausschließlich an gewerbliche Kunden** (Unternehmer i.S.d. §14 BGB).

3 Zahlungsbedingungen

- (1) Die von REMBE® Fibre Force angegebenen Preise verstehen sich rein netto ohne Skonto oder sonstigen Nachlass in Euro, FCA Brilon (Incoterms 2010) ausschließlich Fracht, Verpackung, Versicherung und Handling zuzüglich der am Tage der Auslieferung gültigen Mehrwertsteuer.
- (2) Ist mit dem Kunden nichts anderes in Textform vereinbart worden, sind Zahlungen (ohne Abzug) innerhalb von 30 Kalendertagen netto oder innerhalb von 8 Kalendertagen mit 2 % Skonto zu leisten. Schecks, Zahlungsanweisungen und Wechsel werden nicht akzeptiert.
- (3) Die Rechnungen gelten als anerkannt, wenn nicht innerhalb von 30 Tagen nach Rechnungsdatum in Textform widersprochen wird.
- (4) Der Kunde kommt auch ohne Mahnung von REMBE® Fibre Force in Verzug, wenn er die geschuldete Vergütung nicht innerhalb von 30 Tagen nach Fälligkeit und Zugang der Rechnung oder einer gleichwertigen Zahlungsaufstellung zahlt. Gerät der Kunde mit einer Zahlung in Verzug, ist REMBE® Fibre Force berechtigt, von dem betreffenden Zeitpunkt an Zinsen gemäß § 288 Abs. 2 BGG zu verlangen. Der Nachweis eines höheren Schadens durch REMBE® Fibre Force bleibt vorbehalten.
- (5) Der Kunde ist zur Aufrechnung, auch wenn Mängelrügen oder Gegenansprüche geltend gemacht werden, nur berechtigt, wenn die Gegenansprüche rechtskräftig festgestellt, von REMBE® Fibre Force anerkannt wurden oder unstreitig sind. Zur Ausübung eines Zurückbehaltungsrechts ist der Kunde nur befugt, wenn sein Gegenanspruch auf demselben Vertragsverhältnis beruht.

4 Liefer- und Leistungszeit

- (1) Liefertermine oder Fristen, die nicht ausdrücklich als verbindlich vereinbart worden sind, sind ausschließlich unverbindliche Angaben.
- (2) Falls REMBE® Fibre Force schuldhaft eine ausdrücklich vereinbarte Frist nicht einhalten kann oder aus sonstigen Gründen in Verzug gerät, hat der Kunde eine angemessene Frist – beginnend vom Tage des Eingangs der In-Verzug-Setzung in Textform bei REMBE® Fibre Force oder im Fall der kalendermässig bestimmten Frist – zu gewähren. Nach fruchtlosem Ablauf dieser Nachfrist ist der Kunde berechtigt, vom Vertrag zurückzutreten.
- (3) Für die Dauer einer Behinderung durch höhere Gewalt, außergewöhnliche Ereignisse oder Streiks verlängern sich die vereinbarten Lieferfristen um die Dauer der Behinderung und berechtigen im Falle der Unmöglichkeit beide Seiten zum Vertragsrücktritt.
- (4) Die Lieferzeit ist eingehalten, wenn bis zu ihrem vereinbarten Ablauf der Liefergegenstand REMBE® Fibre Force verlassen hat oder wenn die Versandbereitschaft dem Kunden mitgeteilt wurde. Im Übrigen ist die Lieferzeit nur als annähernd zu betrachten, so dass nur bei besonderer Vereinbarung dem Kunden Rechte zustehen, sollte die Lieferzeit nicht eingehalten werden.
- (5) REMBE® Fibre Force haftet gegenüber dem Kunden bei Lieferverzug nach den gesetzlichen Bestimmungen, wenn der Lieferverzug auf einer von REMBE® Fibre Force zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung beruht. REMBE® Fibre Force ist ein Verschulden seiner Vertreter oder Erfüllungsgehilfen zuzurechnen. Beruht der Lieferverzug nicht auf einer von REMBE® Fibre Force zu vertretenden vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzung, ist die Haftung von REMBE® Fibre Force auf den vorhersehbaren, typischerweise eintretenden Schaden maximal bis zur Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die sich für Sachschäden auf 5.000.000,00 € und für Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft, begrenzt.

01/04



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 29.10.2019

5 Gefahrtragung Versand, Verpackung

- (1) Verladung und Versand erfolgen unversichert auf Gefahr des Kunden. REMBE® Fibre Force wird sich bemühen, hinsichtlich Versandart und Versandweg die Wünsche und Interessen des Kunden zu berücksichtigen; dadurch bedingte Mehrkosten – auch bei vereinbarter Fracht-Frei-Lieferung – gehen zu Lasten des Kunden. Eine Transportversicherung hat der Kunde auf seine Kosten abzuschließen.
- (2) Der Kunde trägt spätestens ab Übergabe der Ware an den Transporteur das Belade-, Transport- und Entladerisiko. Dies gilt auch, wenn REMBE® Fibre Force die Transportkosten übernommen hat. Bei Abholung der Ware durch den Kunden an der Betriebsstätte von REMBE® Fibre Force geht die Gefahr, z. B. der Beschädigung oder Zerstörung, bei der Entgegennahme der Ware auf den Kunden über.
- (3) Wird die zu bearbeitende Ware auf Wunsch des Kunden durch REMBE® Fibre Force abgeholt, trägt die Transportgefahr der Kunde. Dem Kunden ist es freigestellt, diese Gefahren zu versichern. Die genannten Bestimmungen gelten auch dann, wenn REMBE® Fibre Force frachtfreie Lieferung zugesichert hat.
- (4) Ist die Ware versandbereit und verzögert sich Versendung oder die Annahme aus Gründen, die von REMBE® Fibre Force nicht zu vertreten sind, so geht die Gefahr mit dem Zugang der Anzeige der Versandbereitschaft auf den Kunden über. Versandfertig gemachte Ware muss der Kunde unverzüglich, spätestens jedoch nach Ablauf einer Frist von 10 Tagen nach Meldung, abrufen. Erfolgt kein Abruf, ist REMBE® Fibre Force berechtigt, die Ware auf Kosten und Gefahr des Kunden nach eigenem Ermessen zu lagern.

6 Mängelrechte, Haftung

- (1) Der Kunde hat das Produkt/die Software etc. unverzüglich auf Fehler und Vollständigkeit zu überprüfen. Offensichtliche Mängel sind unverzüglich nach Empfang in Textform anzuzeigen; anderenfalls ist die Geltendmachung von Mängelrechten ausgeschlossen. Zur Fristwahrung genügt die rechtzeitige Absendung. Den Kunden trifft die volle Beweislast für sämtliche Anspruchsvoraussetzungen, insbesondere für den Mangel selbst, für den Zeitpunkt der Feststellung des Mangels und für die Rechtzeitigkeit der Mängelrüge.
- (2) REMBE® Fibre Force übernimmt keine Haftung für die Verwendbarkeit des Produktes innerhalb der beim (End-)Kunden vorhandenen Gesamtanlage, es sei denn, die Verwendbarkeit wurde von REMBE® Fibre Force gesondert schriftlich zugesichert.
- (3) REMBE® Fibre Force ist nicht zur Nacherfüllung verpflichtet, wenn der Kunde einen offensichtlichen Mangel nicht rechtzeitig in Textform gerügt hat. Der Kunde hat REMBE® Fibre Force für jeden einzelnen Mangel eine angemessene Frist zur Nacherfüllung zu gewähren. Der Ort der Nacherfüllung gem. § 439 Abs. 2 BGB ist Brilon.
- (4) Für Mängel an dem Produkt/der Software etc. leistet REMBE® Fibre Force zunächst Gewähr durch Nacherfüllung (nach Wahl REMBE® Fibre Force Nachbesserung oder Ersatzlieferung), soweit hierdurch keine unverhältnismäßige Belastung bei REMBE® Fibre Force eintritt. Für Aus- und Einbaukosten sowie etwaige Schäden des Kunden (z. B. Betriebsunterbrechung, entgangener Gewinn etc.), die im Zusammenhang mit der Nachbesserung oder Ersatzlieferung der REMBE® Fibre Force-Produkte entstehen, haftet REMBE® Fibre Force nur, wenn REMBE® Fibre Force den Mangel zu vertreten hat und der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist. §439 Abs. 3 BGB wird insoweit ausgeschlossen.
- (5) Schlägt die Nacherfüllung fehl, wobei eine Nachbesserung mit dem zweiten vergeblichen Versuch als fehlgeschlagen gilt, oder hat REMBE® Fibre Force die Nacherfüllung insgesamt verweigert oder unzumutbar verzögert, kann der Kunde nach seiner Wahl Herabsetzung der Vergütung (Minderung) verlangen oder den Rücktritt vom Vertrag erklären. Bei einer nur geringfügigen Vertragswidrigkeit, insbesondere bei nur geringfügigen Mängeln, steht dem Kunden jedoch kein Rücktrittsrecht zu. REMBE® Fibre Force ist berechtigt, die vom Kunden gewählte Art der Nacherfüllung zu verweigern, wenn sie nur mit unverhältnismässigen Kosten verbunden ist. Während der Nacherfüllung sind die Herabsetzung des Kaufpreises oder der Rücktritt vom Vertrag durch den Kunden ausgeschlossen.
- (6) Wählt der Kunde wegen eines Rechts- oder Sachmangels nach gescheiterter Nacherfüllung den Rücktritt vom Vertrag, steht ihm daneben kein Schadensersatzanspruch wegen des Mangels zu. Schadensersatzansprüche wegen des Mangels kann der Kunde erst geltend machen, wenn die Nacherfüllung fehlgeschlagen ist oder von REMBE® Fibre Force die Nacherfüllung zu Unrecht verweigert oder unzumutbar verzögert wird. Die Beweislast für das Fehlschlagen der Nacherfüllung und/oder der unberechtigten Verweigerung trägt der Kunde.
- (7) Schadensersatzansprüche aus Mangelfolgeschäden, entgangenem Gewinn und nicht vorhersehbare Schäden sind, soweit der Kunde nicht Verbraucher i.S.d. §13 BGB ist, ausgeschlossen, es sei denn, sie beruhen auf Vorsatz oder grober Fahrlässigkeit, dem Fehlen einer zugesicherten Eigenschaft oder durch einfache Fahrlässigkeit verursachte Verletzung solcher Vertragspflichten, deren Einhaltung für die Erreichung des Vertragszwecks von besonderer Bedeutung ist (Kardinalpflichten).

Unbeschadet der vorstehenden Regelung haftet REMBE® Fibre Force uneingeschränkt für Schäden an Leben, Körper und Gesundheit, die auf einer fahrlässigen oder vorsätzlichen Pflichtverletzung von REMBE® Fibre Force, den gesetzlichen Vertretern oder den Erfüllungsgehilfen von REMBE® Fibre Force beruhen, für Schäden, die von der Haftung nach dem Produkthaftungsgesetz umfasst werden, sowie für alle Schäden, die auf vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Vertragsverletzungen sowie Arglist beruhen.

Für den Fall, dass REMBE® Fibre Force für einfache Fahrlässigkeit haftet, beschränkt sich die Ersatzpflicht für Sachschäden und daraus resultierenden weiteren Vermögensschäden auf den im Zeitpunkt des Vertragsschlusses vernünftigerweise vorhersehbaren, vertragstypischen Schaden, maximal bis zur Höhe der Deckungssumme der Haftpflichtversicherung, die sich für Sachschäden auf 5.000.000,00 € und für Vermögensschäden auf 1.000.000,00 € je Schadensfall beläuft.

Eine weitergehende Haftung ist ohne Rücksicht auf die Rechtsnatur des geltend gemachten Anspruchs ausgeschlossen. Soweit die Haftung von REMBE® Fibre Force ausgeschlossen oder beschränkt ist, gilt dies auch für die persönliche Haftung der Angestellten, Arbeitnehmer, Mitarbeiter, Vertreter und Erfüllungsgehilfen von REMBE® Fibre Force.

02/04



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 29.10.2019

- (8) Mängelrechte des Kunden verjähren, jeweils beginnend mit Ablieferung des Produkts/der Ware
- a** bei einer Sache, die entsprechend ihrer üblichen Verwendungsweise für ein Bauwerk verwendet wird und REMBE® Fibre Force sich zu dessen Einbau/Montage verpflichtet hat, 5 Jahre, es sei denn, es handelt sich um maschinelle und elektrotechnische/elektronische Anlagen, bei denen die Wartung Einfluss auf die Sicherheit und Funktionsfähigkeit hat; diese beträgt 2 Jahre, wenn der Kunde sich dafür entschieden hat, REMBE® Fibre Force die Wartung für die Dauer der Verjährungsfrist nicht zu übertragen,
 - b** bei anderen Sachen aus einem Vertrag mit Unternehmen i.S.d. §14 BGB ein Jahr; dies gilt auch für die Verjährung von Rückgriffsansprüchen in der Lieferkette gem. §445b Abs. 1 BGB. Die Ablaufhemmung aus §445b Abs. 2 BGB bleibt unberührt.

Bei Verletzung des Lebens, des Körpers oder der Gesundheit und bei einer vorsätzlichen oder grob fahrlässigen Pflichtverletzung durch REMBE® Fibre Force sowie bei arglistigem Verschweigen eines Mangels oder bei Übernahme einer Beschaffenheitsgarantie gelten die gesetzlichen Verjährungsfristen.

Wenn der Mangel in einem dinglichen Recht eines Dritten, auf Grund dessen Herausgabe der Kaufsache verlangt werden kann oder in einem sonstigen Recht, das im Grundbuch eingetragen ist, besteht, gilt die 30-jährige Verjährungsfrist des § 438 Abs. 1 Nr. 1 BGB.

7 Eigentumsvorbehalt

- (1) REMBE® Fibre Force behält sich das Eigentum an dem verkauften Gegenstand bis zum Ausgleich sämtlicher offenen Forderungen aus der Geschäftsverbindung mit dem Kunden vor, gleich aus welchem Rechtsgrund diese resultieren. Der Kunde ist während der Dauer des Eigentumsvorbehaltes verpflichtet, REMBE® Fibre Force einen Zugriff Dritter auf die Ware, etwa im Falle einer Pfändung, sowie etwaige Beschädigungen oder die Vernichtung der Ware unverzüglich mitzuteilen, REMBE® Fibre Force die für eine Rechtsverfolgung notwendigen Auskünfte zu erteilen und notwendige Unterlagen zu übergeben. Einen Besitzwechsel der Ware hat der Kunde REMBE® Fibre Force unverzüglich anzuzeigen.
- (2) Kommt der Kunde seiner Zahlungsverpflichtung trotz einer Mahnung nicht nach, so kann REMBE® Fibre Force die Herausgabe der noch in seinem Eigentum stehenden Vorbehaltsware ohne vorherige Fristsetzung verlangen. Die dabei anfallenden Transportkosten trägt der Kunde. In der Pfändung der Vorbehaltsware durch REMBE® Fibre Force liegt stets ein Rücktritt vom Vertrag. REMBE® Fibre Force ist nach Rückhalt der Vorbehaltsware zu deren Verwertung befugt. Der Verwertungserlös ist auf Verbindlichkeiten des Kunden – abzüglich angemessener Verwertungskosten – anzurechnen.
- (3) An REMBE® Fibre Force übergebenen Gegenständen steht REMBE® Fibre Force ein gesetzliches Unternehmerpfandrecht zu. Unabhängig davon bestellt der Kunde REMBE® Fibre Force an den übergebenen Gegenständen ein Vertragspfandrecht, welches der Sicherung sämtlicher Forderungen aus der Geschäftsverbindung dient. Werden dem Kunden die Teile vor vollständiger Zahlung ausgeliefert, so ist mit dem Kunden schon jetzt vereinbart, dass er REMBE® Fibre Force das Eigentum an diesen Teilen im Werte der Forderung von REMBE® Fibre Force zur Sicherung der REMBE® Fibre Force Ansprüche überträgt und die Besitzübergabe dadurch ersetzt wird, dass der Kunde die Teile für REMBE® Fibre Force verwahrt. Entsprechendes gilt hinsichtlich des Anwartschaftsrechtes des Kunden an REMBE® Fibre Force übergebenen Gegenständen, die dem Kunden von einem Dritten unter Eigentumsvorbehalt geliefert worden sind. REMBE® Fibre Force ist berechtigt, den Wegfall des Eigentumsvorbehaltes herbeizuführen. Rückübertragungsansprüche des Kunden gegenüber einem Dritten, welchem er die an REMBE® Fibre Force überlassenen Gegenstände zuvor zur Sicherheit übereignet hat, werden an REMBE® Fibre Force abgetreten. REMBE® Fibre Force nimmt die Abtretung hiermit an.
- (4) Wird Vorbehaltsware vom Kunden zu einer neuen beweglichen Sache verarbeitet, so erfolgt die Verarbeitung im Namen und Auftrag von REMBE® Fibre Force. Erfolgt eine Verarbeitung mit REMBE® Fibre Force nicht gehörenden Gegenständen, so erwirbt REMBE® Fibre Force an der neuen Sache das Miteigentum im Verhältnis zum Wert der von REMBE® Fibre Force gelieferten Ware zu den sonstigen verarbeiteten Gegenständen. Dasselbe gilt, wenn die Ware mit anderen, REMBE® Fibre Force nicht gehörenden Gegenständen vermischt, vermengt oder verbunden wird. Erwirbt der Kunde durch Verbindung, Vermischung oder Vermengung Alleineigentum, so überträgt er schon jetzt an REMBE® Fibre Force Miteigentum nach dem Verhältnis des Wertes der Vorbehaltsware zu der anderen Ware zur Zeit der Verbindung, Vermischung oder Vermengung. Der Kunde hat in diesen Fällen die im Eigentum oder Miteigentum von REMBE® Fibre Force stehende Sache unentgeltlich zu verwahren. Wird Vorbehaltsware vom Kunden veräußert, an der REMBE® Fibre Force Miteigentum hat, so erstreckt sich die Abtretung der Forderungen auf den Betrag, der dem Wert des Miteigentumsanteils von REMBE® Fibre Force entspricht. In den übrigen Fällen tritt der Kunde die im Falle der Veräußerung der Vorbehaltsware entstehenden Forderungen gegen den Erwerber in Höhe der Vorbehaltsware an REMBE® Fibre Force ab. REMBE® Fibre Force nimmt Abtretungen hiermit an.

8 Copyright

Der Kunde entbindet und stellt REMBE® Fibre Force von allen Ansprüchen Dritter im Zusammenhang mit gewerblichen Schutzrechten, insbesondere Copyright und ähnlichen Schutzrechten an REMBE® Fibre Force von ihm überlassenen Zeichnungen und Schriftstücken, frei. REMBE® Fibre Force verpflichtet sich, angefertigte Fotokopien und andere Reproduktionen ausschließlich zu Zwecken der Kalkulation und Produktion zu benutzen und nicht an Dritte weiterzugeben; eine Weitergabe an mit REMBE® Fibre Force verbundenen REMBE® Fibre Force-Unternehmen ist zulässig.



Allgemeine Verkaufsbedingungen (AVB)

Stand: 29.10.2019

9 Zeichnungen und andere Unterlagen

Von REMBE® Fibre Force angefertigte technische Ausarbeitungen für Kunden, insbesondere technische Zeichnungen, Schalt- und Elektropläne, Auslegungen, Berechnungen, Sicherheits- und Messtechnikkonzepte muss der Kunde unverzüglich sorgfältig und fachgerecht überprüfen bzw. überprüfen lassen. Etwaige Fehler sind REMBE® Fibre Force sofort nach Feststellung anzuzeigen. Für die Folge von Fehlern, die bei ordnungsgemäßer Überprüfung der REMBE® Fibre Force Ausarbeitung hätten festgestellt werden können, haftet REMBE® Fibre Force nicht. Dies gilt nicht, wenn die Erstellung einer der vorgenannten Unterlagen Teil der vertraglich geschuldeten Leistung von REMBE® Fibre Force ist.

10 Urheberrecht

- (1) An Angeboten, Zeichnungen, von REMBE® Fibre Force angefertigten technischen Ausarbeitungen und anderen Unterlagen, die dem Kunden überlassen werden, behält REMBE® Fibre Force sich auch nach deren Aushändigung an den Kunden Eigentums-, Urheber- und sonstigen Leistungsschutzrechte ausdrücklich vor. Der Kunde darf die Unterlagen und sonstigen Leistungen von REMBE® Fibre Force für das vertragsgegenständliche Werk ohne Mitwirkung von REMBE® Fibre Force unter Wahrung von eventuellen Urheberpersönlichkeitsrechten etc. über den Vertragsgegenstand hinaus nicht weiterverwenden, weiternutzen und ändern. Insbesondere ist es ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung in Textform durch REMBE® Fibre Force nicht erlaubt, sämtliche Verwertungs-, Nutzungs- und Änderungsrechte im vorerörterten Sinne selbst weiterzuverwenden oder an Dritte zu übertragen.
- (2) Mitgelieferte Software-Programme darf der Kunde lediglich im Rahmen der vertraglichen Beziehungen nutzen. Jede Weitergabe, Nutzungsüberlassung, Vervielfältigung etc. an Dritte ist ohne vorherige Zustimmung in Textform durch REMBE® Fibre Force nicht gestattet.

11 Geschäftsgeheimnisse

- (1) Der Kunde ist verpflichtet, alle von REMBE® Fibre Force an den Kunden übergebenen Unterlagen vertraulich zu behandeln. Sie dürfen an Dritte nur mit der vorherigen Zustimmung in Textform durch REMBE® Fibre Force weitergegeben werden. Planungs- und technische Berechnungsunterlagen bleiben das Eigentum von REMBE® Fibre Force und dürfen nur von REMBE® Fibre Force oder mit der vorherigen Zustimmung in Textform von REMBE® Fibre Force benutzt oder verändert werden. Insbesondere ist der Kunde verpflichtet, Geschäftsgeheimnisse, insbesondere verfahrenstechnische Angaben von REMBE® Fibre Force-Produkten, nicht an Dritte weiterzugeben. Zeichnungen, Herstellungsangaben und sonstige Vereinbarungen unterliegen dem Datenschutz. Auch diese Daten dürfen also an Dritte nicht weitergegeben werden.

12 Datenschutz

- (1) Sofern es sich bei dem Kunden um eine juristische Person handelt, willigt der Kunde darin ein, dass die im Rahmen der Auftragserfassung/-bearbeitung/-abwicklung und Kundenbetreuung – nachfolgend die „ZWECKE“ – erhobenen personenbezogenen Daten – nachfolgend die „DATEN“ – durch REMBE® Fibre Force verarbeitet werden.
- (2) Sofern für die oben genannten ZWECKE erforderlich, können die DATEN an mit REMBE® Fibre Force gemäß §15 Aktiengesetz (AktG) verbundene Unternehmen – nachfolgend zusammen die „REMBE® Fibre Force-GRUPPE“ – weitergeleitet werden.
- (3) Die REMBE® Fibre Force-GRUPPE verarbeitet die DATEN ausschließlich zur Erfüllung der ZWECKE. Des Weiteren führt REMBE® Fibre Force statistische Auswertungen zum Zwecke der Marktforschung durch.
- (4) REMBE® Fibre Force verwendet die DATEN nur dann zu Marketingzwecken, sofern entweder eine Rechtsvorschrift dies erlaubt oder der Kunde seine Einwilligung erteilt hat. Der Kunde kann die Nutzung der DATEN für Marketingzwecke jederzeit mit Wirkung für die Zukunft in Textform widersprechen.

13 Anwendbares Recht, Erfüllungsort, Gerichtsstand

- (1) Erfüllungsort und ausschließlicher Gerichtsstand für Lieferungen und Zahlungen sowie sämtliche zwischen den Parteien sich ergebende Streitigkeiten aus den zwischen ihnen geschlossenen Verträgen ist der Firmensitz von REMBE® Fibre Force.
- (2) Die Beziehungen zwischen den Vertragsparteien regeln sich ausschließlich nach dem in der Bundesrepublik Deutschland geltenden Recht. Die Anwendung des einheitlichen Gesetzes über den internationalen Kauf beweglicher Sachen sowie des Gesetzes über den Abschluss von internationalen Kaufverträgen über bewegliche Sachen ist ausgeschlossen.
- (3) Bei sprachlichen Unklarheiten in Bezug auf Übersetzungen der AVB oder bei sonstigen Zweifelsfällen und Auslegungsproblemen gilt die deutsche Textfassung als letzt verbindlich.
- (4) Sollte eine Regelung dieser Allgemeinen Verkaufsbedingungen unwirksam oder undurchführbar sein oder werden, so berührt dies die Wirksamkeit der Allgemeinen Verkaufsbedingungen im Übrigen nicht. Die Parteien sind in einem solchen Falle gehalten, an die Stelle der notleidenden Bestimmungen eine Vereinbarung zu setzen, die der fortgefallenen Bestimmungen am ehesten entspricht.

04/04